

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Informatik, Bachelor of Science
Hochschule:	Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort:	Kempten
Datum:	03.03.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss plausibel machen, dass in der dualen Variante eine systematische organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist auf die Verwendung des Profilvermerks "dual", auch und gerade in der Außendarstellung, zu verzichten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV) [verlängerte Auflagenfrist: 18 Monate = 09.09.2021]
2. Die Hochschule muss eine systematischere Auswertung von Evaluationsergebnissen durchführen. Insbesondere ist unabhängig vom jeweils betroffenen Lehrenden auf eine strukturierte Auswertung und Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsevaluationen in geschlossenen Regelkreisen zu achten. (§ 14 BayStudAkkV) [Auflagenfrist: zwölf Monate = 09.03.2021]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik wurde am 26. September 2019 eingereicht. Der Akkreditierungsrat hat sich mit dem Antrag sowie einer Stellungnahme der Hochschule zwischen November 2019 und März 2020 auf seiner 102. und 103. Sitzung befasst.

1. Beschlussfassung zum Akkreditierungsantrag vom 26. September 2019 (102. Sitzung des Akkreditierungsrats 21./22. November 2019)

Bei initialer Behandlung des Antrags in seiner 102. Sitzung am 21./22. November 2019 hatte der Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen avisiert:

I. Die Hochschule muss sicherstellen, dass eine systematische, organisatorische und inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts gegeben ist. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Anderenfalls ist von einer Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung des Studiengangs abzusehen. Aufgrund der besonderen Relevanz dieser Thematik beschließt der Akkreditierungsrat für diese Auflage eine verkürzte Frist zur Aufgabenerfüllung von sechs Monaten.

II. Die Hochschule muss eine systematischere Auswertung von Evaluationsergebnissen durchführen. Insbesondere ist unabhängig vom jeweils betroffenen Lehrenden auf eine strukturierte Auswertung und Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsevaluationen in geschlossenen Regelkreisen zu achten. (§ 14 BayStudAkkV) [Auflagenfrist: zwölf Monate]

Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 der bayerischen Studienakkreditierungsverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellte. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates in seiner 103. Sitzung am 3./4. März erforderlich.

2. Beschlussfassung zur Stellungnahme der Hochschule vom 20. Dezember 2019 (103. Sitzung des Akkreditierungsrats am 03./04. März 2020)

Die Stellungnahme der Hochschule vom 19. Dezember 2019 wurde durch den Akkreditierungsrat wie folgt bewertet:

I. Die Hochschule argumentiert, dass die dualen Varianten der Studiengänge den Qualitätsstandards für das duale Studienangebot der Marke Hochschule Dual folgen. Dabei führt die Hochschule an, dass zum einen Praktika in Unternehmen als Lernorte anerkannt seien, zum anderen ergäbe sich aus längeren Praxisphasen eine intensivere Verzahnung von Theorie und Praxis. Zudem werde das duale Studium durch einen Bildungsvertrag gewährleistet, „der die praktischen Inhalte, die Zeiträume der

betrieblichen Ausbildungs- Praxisphasen und ob eine Abschlussarbeit im Unternehmen angefertigt werden soll, regelt.“

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass für die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Siegel des Akkreditierungsrats allein die einschlägige Landesrechtsverordnung ausschlaggebend ist. In diesem Fall bleiben die von der Dachmarke hochschule dual für duale Programme geforderten Mindeststandards deutlich hinter den Anforderungen von § 12 Abs. 6 Bayerische Studienakkreditierungsverordnung zurück. Insbesondere wird ebendort keine systematische Verzahnung der Lernorte Hochschule und Unternehmen explizit und verpflichtend gefordert:

- Sowohl für das Modell „Verbundstudium“ als auch für das „Studium mit vertiefter Praxis“ sehen die angeführten Qualitätsstandards vor, dass „die Lehrinhalte der dualen Studienangebote denen der regulären Studiengänge“ entsprechen. Dementsprechend wird die Gewährleistung von Praxisinhalten gemäß einer Studien- und Prüfungsordnung auch nur für das in den „regulären Studiengängen“ vorgesehene praktische Studiensemester explizit gefordert
- Eine Verpflichtung zu einer inhaltlichen Verzahnung von Hochschule und Unternehmen besteht darüber hinaus nicht. Für beide Modelle erachten es die Qualitätsstandards immerhin als „wünschenswert“, dass Studierende die Möglichkeit erhalten „im späteren Studienverlauf Fächer zu belegen, die speziell auf den Praxisinhalt im Betrieb abgestimmt sind“.

Der Akkreditierungsrat bekräftigt daher zunächst seine Bewertung vom 21./22. November 2019, da von der Hochschule in ihrer jüngsten Stellungnahme keine neuen Argumente in der Sache vorgebracht wurden. Der Akkreditierungsrat hebt nochmals nachdrücklich hervor, dass die inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb systematisch im Curriculum des als dual beworbenen Studiengangs angelegt sein muss. Eine nur punktuelle Verzahnung in Form eines Praxissemesters und / oder einer im Unternehmen angefertigten Abschlussarbeit ist nicht ausreichend.

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt in seiner Entscheidung jedoch das mit dem Schreiben vom 19. Dezember 2019 durch das bayerische Wissenschaftsministerium avisierte Vorhaben, die Qualitätsstandards für das duale Studium in Bayern in einer konzertierten Aktion aus Politik, Hochschulen und der bayerischen Dachmarke hochschule dual mittelfristig im Sinne der Legaldefinition von § 12 Abs. 6 bayerische Studienakkreditierungsverordnung zu überarbeiten. Der Akkreditierungsrat würde eine landesweite hochschulübergreifende Lösung sehr begrüßen. Die Hochschule muss weiterhin nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu führen. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilvermerks „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen.

II. Das Gutachtergremium hat festgestellt, dass die Lehrevaluationen durch die Lehrenden selbst und nicht durch eine unabhängige Instanz durchgeführt und ausgewertet werden. Das Gutachtergremium hat darauf hingewiesen, dass in der gegenwärtigen Praxis das Risiko einer „Filterung“ durch die

Lehrende vor der Weiterleitung an den Studiendekan der Evaluationsergebnisse besteht. Auch ist eine Rückkopplung der Evaluationsergebnisse mit den Studierenden bislang nicht verbindlich vorgesehen. § 14 BayStudAkkV wird von den Gutachtern auf dieser Basis als „erfüllt“ bewertet, aber mit folgender Empfehlung versehen: „Es wird der Hochschule nachdrücklich empfohlen, eine Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen unabhängig vom jeweils betroffenen Lehrenden zu unternehmen.“

Die Hochschule erklärt in ihrer Stellungnahme, dass die Evaluation von Lehrveranstaltungen konform zu Art 10 BayHSchG, zur bestehenden Evaluationsleitlinie (s. Anlage 5) der Hochschule erfolgt und damit den Vorgaben des §14 BayStudAkkV entspricht. Hierzu verweist die Hochschule auf die zentrale Funktion des Studiendekans. Dieser gewährleistet als unabhängige Instanz, dass alle Rückmeldungen von Studierenden in die Auswertung eingehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die von der Hochschule angeführte Evaluationsleitlinie bereits von den Gutachtern bewertet wurde und dementsprechend auch dem Beschluss des Akkreditierungsrats vom 21./22.11.2019 zugrunde gelegen hat: In seiner Entscheidung hat der Akkreditierungsrat eine Empfehlung des Gutachtergremiums aufgegriffen. Die Gutachter haben festgestellt, dass die gegenwärtige Handhabung der Lehrrevaluation, wie sie sich aus den Vorgaben der „Evaluationsleitlinie für Lehrveranstaltungen“ (Anlage h_evaluationsleitlinie) ergibt, nicht gewährleistet, dass eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden stattfindet. Insbesondere die Rückmeldung der Studierenden in der Begehung habe verdeutlicht, dass die unmittelbar durch die Lehrenden selbst durchgeführte und ausgewertete Lehrrevaluation unzureichend sei, um einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, der Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung und kontinuierlicher Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung sicherzustellen. Der von § 14 BayStudAkkV geforderte geschlossene Regelkreis ist damit nach Ansicht des Akkreditierungsrats nicht gewährleistet. Die Hochschule muss eine systematischere Auswertung von Evaluationsergebnissen gemäß § 14 BayStudAkkV durchführen. Insbesondere ist unabhängig vom jeweils betroffenen Lehrenden auf eine strukturierte Auswertung und Berücksichtigung von Lehrveranstaltungsevaluationen in geschlossenen Regelkreisen zu achten. Sofern die Hochschule die Lehrrevaluation in der gegenwärtigen Form als ein reines Feedbackinstrument für die Lehrende verwenden möchte, ist sicherzustellen, dass ein i.S. von § 14 BayStudAkkV kontinuierliches Monitoring der Lehre mit geschlossenen Regelkreisen durch andere Feedbackinstrumente gewährleistet wird.

Da in der Stellungnahme von der Hochschule keine neuen Argumente zur Sache vorgebracht wurden, hält der Akkreditierungsrat an der avisierten Auflage fest.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweis und greift damit die Empfehlung des Gutachtergremiums auf: Die Hochschule sollte prüfen, den gesetzlich möglichen Prüfungszeitraum auszuschöpfen und adäquate Möglichkeiten für Wiederholungsprüfungen einzurichten.